

# RS Vwgh 1990/10/3 90/13/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §36;

GewStG §11 Abs3;

KStG 1966 §22 Abs5;

### Rechtssatz

Der Anteil der offenen Forderungen der nachlassenden Gläubiger an den gesamten offenen Forderungen bestimmt, ob die "qualitative" Mehrheit der Gläubiger (die "Forderungsmehrheit") einen Schuldenerlaß gewährt. Aus einem nur 20 prozentigen Forderungsverzicht ergibt sich nicht schon, daß ihn nur eine qualitative Gläubigerminderheit ("Forderungsminderheit") gewährte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130018.X03

### Im RIS seit

03.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)